

BEITRAGSSATZUNG

für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Kammeltal

(Verbesserungs- und Erneuerungsbeitragssatzung – VBS/ENS-EWS –)

Vom 13. Dezember 2016

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde Kammeltal erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende im gesamten Gemeindegebiet durchzuführende Maßnahmen:

- Bearbeitung von 16.692 m Leitungsnetz für Schmutz- und Mischwasser
- Bearbeitung von 3.376 m Leitungsnetz für Oberflächenwasser
- Bearbeitung von 20 Schächten
- Neubau/Querschnittsvergrößerung von 406 m Mischwasserkanal inkl. Schächten
- Neubau 330 m Regenwasserkanal inkl. Schächten
- Neubau 745 m Schmutzwasserkanal inkl. Schächten

Hierzu kommen folgende Verfahren zur Anwendung:

Schlauch-Relining / Inlinersanierung

Bestehende seitliche Anschlüsse werden nachträglich mit TV-überwachten Fräsrobotern geöffnet und die Abzweigbereiche abgedichtet. Die gesamte Sanierung dauert nur wenige Stunden. Somit kann der Kanal unmittelbar nach Beendigung der Arbeit wieder benutzt werden.

Kurzlinersanierung

Kurzliner eignen sich für die Sanierung von örtlich begrenzten Schäden, wie z.B. fehlende Rohrstücke, Scherbenbildung oder Längs- und Querrisse.

Bei der Kurzlinersanierung wird eine mit Kunstharz getränkte Gewebematte mit Hilfe eines aufblasbaren Packers über den Schacht zur Schadstelle im Kanal unter Kamerabeobachtung transportiert und mit Luftdruck an die Kanalwand gepresst. Die Aushärtung des Kurzliners erfolgt kalt. Eingesetzt werden hierzu Epoxid- und Silikatharze. Als Gewebematte werden korrosionsbeständige Glasfasersysteme verwendet.

Die Länge der Kurzliner ist variabel und wird dem vorhandenen Schadensbild angeglichen

Sanierung von Stützen mit Hutprofilen

Bei der Einlaufsanierung werden schadhafte Einläufe an den vorhandenen Kanal durch ferngesteuerte Roboter fachgerecht angebunden. Unter TV-Beobachtung werden dabei Epoxidharz, kunststoffmodifizierter Spezialmörtel oder Silikatharz verwendet.

Einsatz von Edelstahlmanschetten

Zur Reparatur örtlich begrenzter Schäden wie Querrisse und Wurzeleinwüchse werden V4A-Manschetten mit EPDM-Gummi eingesetzt und aufgeweitet.

Manuelle Sanierung

Instandsetzung von Kanalschächten und begehbaren Kanälen durch Abdichtung mittels Injektion von Isocyanatharzen und Beschichtung mineralischen Mörtelsystemen

Offener Verbau

Einbau neuer Kanäle mit ausreichend dimensioniertem Querschnitt entsprechend der hydraulischen Berechnung in offener Bauweise

Die Maßnahmen umfassen das gesamte Leitungsnetz der Gemeinde Kammeltal und betreffen die Hälfte aller Haltungen. Damit wird die Gesamtleistungsfähigkeit des Netzes deutlich verbessert, bestehende Abflussprobleme und Undichtigkeiten beseitigt und den aktuellen technischen Regelwerken entsprechend die Abwasseranlage der Gemeinde Kammeltal insgesamt verbessert.

Der Gesamtaufwand für die Verbesserungsmaßnahmen beträgt 4.002.655,51 Euro. Es ergibt sich nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils von 1.124.514,21 EUR ein umlagefähiger Investitionsaufwand von 2.878.141,30 Euro. Davon entfällt ein Anteil von 1.753.627,09 Euro auf die Schmutzwasserbeseitigung, welcher geteilt durch die Beizugsfläche von 517.700 qm einen **vorläufigen Beitrag**

von **3,39 EUR/m² Geschossfläche** ergibt,

und ein Anteil von 1.124.514,21 EUR auf die Oberflächenentwässerung, welcher geteilt durch die Beizugsfläche von 1.846.419 qm einen **vorläufigen Beitrag**

von **0,61 EUR/m² Grundstücksfläche** ergibt.

(2) ¹Ein Abdruck der Planunterlagen (Zustandserfassung, -klassifizierung und -bewertung, Kanalkataster, Schadensanalyse und Kostenberechnung – 29_KAM24 vom 2. April 2015 in der Fassung der Gemeinderatsberatungen vom 15. November 2016 bzgl. Egenhofen und Goldbach des Ingenieurbüros Thielemann & Friderich, Dinkelscherben) kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. ²Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde niedergelegten Pläne Bezug genommen. ³Dies Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. ²In unbepflanzten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. ³Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ⁴Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen.

²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.

³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. ⁵Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) ¹Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist,

ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.
²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) ¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.

²Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO).

³Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.

² Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100% des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.878.141,30 EUR geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Geschossfläche 3,39 EUR

b) pro m² Grundstücksfläche 0,61 EUR.

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Kammeltal für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Kammeltal, 21. Dezember 2016

(Siegel)

Matthias Kiermasz
Erster Bürgermeister